

I

**BZW. Beziehungsweise(n) eG**

**Satzung**

22.03.2015

# I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

## § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet BZW. Beziehungsweise(n) eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste volle Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet mit Ablauf des Kalenderjahres am 31.12. Das Gründungsgeschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am 16.2. und endet am 31.12.2015.

## § 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft fördert entsprechend §1 GenG die sozialen und kulturellen Belange ihrer Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Sie verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies sind:
  - Förderung von Wissenschaft und Forschung
  - Förderung der Kultur und Gesundheit
  - Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Forschungsvorhaben, Veranstaltungen und Publikationen in jeweils geeigneter Form verwirklicht. Inhalte sind insbesondere systemische Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen in Erziehung, Pädagogik, Volks- und Berufsbildung, Organisationsentwicklung, Psychotherapie und Kultur.

- (2) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern vielmehr soziale und kulturelle Zwecke.
- (3) Die Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten nach §4 Abs.2 dieser Satzung keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten

Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Genossenschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Einlagen und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die unter § 2 Abs. 1 genannten Zwecke.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
  - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht;
  - b) die Zulassung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.
- (3) Das neue Mitglied muss unverzüglich in die Mitgliederliste eingetragen und hierüber informiert werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind als solche für die Genossenschaft unentgeltlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen wegen ihrer Mitgliedschaft. Tätigkeiten von Mitgliedern für den Zweck der Genossenschaft, die sonst von angestellten Mitarbeitern ausgeführt werden könnten bzw. müssten, können angemessen vergütet werden.
- (2) Mitglieder oder angestellte Mitarbeiter führen Tätigkeiten für die Genossenschaft von ihrem eigenen

Büro aus durch.

- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, über wichtige Vorgänge den Vorstand sofort zu informieren.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Dies gilt auch für die Kündigung von einzelnen Geschäftsanteilen nach § 67b des Genossenschaftsgesetzes.
- (2) Die teilweise oder vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands. Die teilweise oder vollständige Übertragung von Geschäftsguthaben an Nichtmitglieder ist außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG ausgeschlossen. Übertragene Geschäftsguthaben müssen für gemeinnützige Zwecke in Sinne der Genossenschaft verwendet werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstoßen oder durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft oder in sonstiger Weise diese schädigt oder geschädigt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Absendung des Briefes Beschwerde bei der Generalversammlung einlegen. Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder des Bevollmächtigten entscheidet die Generalversammlung. Gründungsmitglieder können nicht ausgeschlossen werden.
- (4) Mit dem Tod eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Erben können eine darüber hinausgehende Mitgliedschaft nach §3 erwerben.
- (5) Für die Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Eventuelle Überschussanteile dürfen nicht an das Mitglied ausbezahlt werden.

- (6) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

### **III. Eigenkapital und Haftung**

#### **§ 6 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 300,- EUR. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
- (3) Die Einzahlung kann mit der Zustimmung des Vorstandes auch als Sacheinlage erfolgen.

#### **§ 7 Gesetzliche Rücklage**

- (1) Der gesetzlichen Rücklage nach §7(2) GenG beträgt 3% des Jahresüberschusses.
- (2) Die in einem Jahr gebildete Rücklage muss innerhalb der auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (§55 Abs. 1 Nr. 5 AO).
- (3) Die Bildung der in der Satzung vorgesehenen Rücklagen nach §7 GenG ist nur insoweit zulässig, als dem die gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen zur zeitnahen Mittelverwendung (§55 Abs. 1 Nr. 5 i.V. mit §62 AO) nicht entgegenstehen. Gebildete Rücklagen sind aufzulösen, soweit dies zur Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen zur zeitnahen Mittelverwendung erforderlich ist.
- (4) Sind die für ein gemeinnütziges Projekt eingegangenen Spenden höher als die benötigte Summe zur Kostendeckung, so wird der überschießende Betrag einer Rücklage zugeführt. Diese muss innerhalb der auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die

steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (§55 Abs. 1 Nr. 5 AO).

- (5) Über die gemeinnützige Verwendung von Rücklagen beschließt die Generalversammlung.

## **§ 8 Nachschusspflicht und Haftung**

- (1) Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist in allen Fällen ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.
- (2) Die Genossenschaft nimmt keine Darlehen, Kredite u.ä. auf. Zulässig ist nur ein Kontokorrentkredit, soweit er zur Geschäftsentwicklung erforderlich und durch Forderungen der Genossenschaft gedeckt ist.

## **§ 9 Rückvergütung und Auseinandersetzungsguthaben**

- (1) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Rückvergütung.
- (2) Es bestehen keine Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen und Auseinandersetzungsguthaben.
- (3) Schießen Mitglieder Mittel zur Finanzierung von satzungsgemäßen Zwecken privat vor, können diese zurückgezahlt werden, wenn die entsprechenden aus Zuwendungen, Spenden oder Einnahmen eingegangen sind.

# **IV. Organe der Genossenschaft**

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und der Geschäftsordnung in eigener Verantwortung.

Vereinnahmte Mittel müssen grundsätzlich laufend für die satzungsgemäßen Zwecke verausgabt werden. Zweckgebundene Rücklagen mit konkreter Zeitvorstellung sind statthaft. Sie müssen innerhalb der auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben wird eine ordnungsgemäße, nachprüfbare Aufzeichnung geführt.

- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Genossenschaft nach § 25 GenG gemeinschaftlich.
- (4) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.
- (5) Die Entscheidungen des Vorstandes werden durch Beschluss gefasst. Die Beschlussfassung kann auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernmündlich oder durch andere Telekommunikationsmedien erfolgen.
- (6) Beschlüsse werden protokolliert, nummeriert und von beiden Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
- (7) Vorstandssitzungen werden bei Bedarf, in der Regel einmal im Monat einberufen.
- (8) Die Aufnahme des 21. Mitglieds bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 11 Bevollmächtigter**

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Bevollmächtigten.
- (3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz und Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

## § 12 Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Bevollmächtigten durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden ist. Für das Antragsrecht der Mitglieder auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung und zur Stellung von Tagesordnungsanträgen gilt § 45 des Genossenschaftsgesetzes.
- (4) Die Generalversammlung wird vom Vorstand geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung den Versammlungsleiter.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied zur Vertretung übertragen.
- (8) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (9) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände.
- (10) Beschlüsse sind gemäß § 47 des Genossenschaftsgesetzes zu protokollieren.
- (11) Die Generalversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes sowie Regelungen für die werblichen und kaufmännischen Tätigkeiten der Genossenschaft.

(12) Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung oder der Abrechnungsregelungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## **V. Sonstige Regelungen**

### **§ 13 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlichen und in der Satzung vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma in den Badischen Neuesten Nachrichten veröffentlicht. Die Namen der Personen sind anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

### **§ 14 Liquidation**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Besteht ein Genossenschaftsvermögen, so fällt es, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den in §2 dieser Satzung genannten Zweck oder einen Zweck, der diesem am nächsten kommt.

### **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

(1) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder bekannt gewordenen internen Sachverhalte verpflichtet. Das gleiche gilt für alle Informationen, die nach den Umständen vertraulich zu behandeln sind, insbesondere solche, die Dritte betreffen, für die die Genossenschaft tätig wurde.

- (2) Die Gründungskosten der Genossenschaft trägt die Genossenschaft.
- (3) Die Regelungen dieses Vertrages gelten bei einer Liquidation der Genossenschaft entsprechend, u.a. auch die Vorschriften über Vorstand und Vertretung.
- (4) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (6) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Mitglieder, eine Regelung zu finden, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und den unwirksamen Vereinbarungen möglichst nahe kommt.

**Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.03.2015 angenommen.**

	<b>Name in Druckschrift</b>	<b>Unterschrift</b>
1.	<b>Leon Autor</b>	.....
2.	<b>Andrea Eitel</b>	.....
3.	<b>Karlheinz Kettgen</b>	.....
4.	<b>Sibylle Kettgen, Kettgen GmbH</b>	.....
5.	<b>Mechthild Reinhard</b>	.....